

Themen dieser Ausgabe

- Steuerpflicht einer EU-Lieferung
- Kosten einer Betriebsunterbrechungsversicherung
- Steuererklärung via ELSTER
- Hilfe bei Hochwasserschäden
- Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner
- Höhere Pfändungsfreigrenzen

Ausgabe August 2013

Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

auch mit unserer August-Ausgabe möchten wir Sie wieder über wichtige aktuelle Neuerungen aus dem Steuer- und Wirtschaftsrecht informieren.

STEUERRECHT

Unternehmer

Steuerpflicht einer EU-Lieferung

Ein Unternehmer kann sich nicht auf den gesetzlichen Vertrauensschutz berufen, wenn er aufgrund von Falschangaben seines Geschäftspartners von einer umsatzsteuerfreien Lieferung in einen anderen EU-Staat ausging, obwohl es Anhaltspunkte dafür gab, die gegen die Richtigkeit der Angaben seines Vertragspartners sprachen. Ein solcher Anhaltspunkt ist z. B. die Verwendung einer deut-

schen Telefon- und Telefaxvorwahl durch den angeblichen EU-Ausländer.

Hintergrund: Lieferungen eines deutschen Unternehmers in einen anderen EU-Staat sind unter bestimmten Voraussetzungen umsatzsteuerfrei. Unter anderem muss ein sog. Belegnachweis geführt werden. In der Praxis geben sich mitunter Vertragspartner als Abnehmer eines anderen EU-Staats aus und arbeiten mit falschen Angaben, um so die Ware ohne Umsatzsteuerbelastung zu erhalten. Das Gesetz gewährt dem deutschen Unternehmer dann Vertrauensschutz und damit Umsatzsteuerfreiheit, wenn er die Unrichtigkeit der Angaben seines Vertragspartners auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen konnte.

Streitfall: Ein deutscher Kfz-Händler verkaufte 2004 zwei Pkw an eine in Luxemburg ansässige GmbH. Der Vertragsschluss erfolgte über ein Handy und ein Telefax – beide Nummern hatten eine deutsche Vorwahl. Für die Luxemburger GmbH traten zwei Personen auf, die gefälschte Personalausweise vorlegten. Den Kaufpreis entrichteten sie in bar. Der Kfz-Händler ging von einer umsatzsteuerfreien Lieferung ins EU-Ausland aus. Das Finanzamt stellte fest, dass die Luxemburger GmbH bereits seit 1996 gelöscht war und die Personalausweise gefälscht waren. Es behandelte die Lieferung der beiden Pkw als umsatzsteuerpflichtig.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) wies die hiergegen gerichtete Klage ab:

- Die Lieferung war nicht umsatzsteuerfrei, weil der Belegnachweis nicht stimmte; denn auf den Belegen wurde die Luxemburger GmbH als Abnehmerin genannt, obwohl diese bereits seit 1996 gelöscht war.
- Trotz fehlerhaften Belegnachweises kann Umsatzsteuerfreiheit gewährt werden, wenn feststeht, dass die Ware tatsächlich in einen anderen EU-Staat gelangt ist. Dies war im Streitfall nicht möglich, weil der Verbleib der beiden Pkw unklar blieb.
- Auf den gesetzlichen Vertrauensschutz konnte sich der Kfz-Händler nicht berufen – er hatte nicht sorgfältig genug gehandelt: Ihm hätte auffallen müssen, dass die Luxemburger GmbH nur deutsche Vorwahlen verwendete. Er hätte versuchen müssen, den Kontakt mit der GmbH über deren Geschäftssitz in Luxemburg zu suchen – so hätte er erfahren, dass die GmbH gar nicht existierte.

Hinweis: Gerade bei Bargeschäften über Luxusgüter, wie hochwertige Pkw, stellt die Rechtsprechung hohe Anforderungen an die Sorgfalt eines deutschen Unternehmers. Er muss „Nachforschungen bis zur Grenze der Zumutbarkeit“ durchführen, wenn er Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Abnehmers hat bzw. haben muss. Zweifel sind angebracht, wenn der Abnehmer nur auf dem Papier in Erscheinung tritt oder – wie hier – nur deutsche Vorwahlen verwendet.

Kosten einer Betriebsunterbrechungsversicherung

Eine Kapitalgesellschaft kann die Beiträge für eine Versicherung wegen Betriebsunterbrechung als Betriebsausgaben geltend machen. Der Betriebsausgabenabzug ist nicht durch den Ansatz einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) rückgängig zu machen.

Hintergrund: Die Abziehbarkeit von Versicherungsbeiträgen hängt vom versicherten Risiko ab. Daher sind Kranken- oder Lebensversicherungen grundsätzlich nicht abziehbar. Gleiches gilt auch für Versicherungen wegen einer Betriebsunterbrechung, wenn es um die Absicherung eines krankheitsbedingten Ausfalls des Unternehmers geht; denn der Gesundheitszustand des Unternehmers stellt kein betriebliches, sondern ein privates Risiko dar.

Streitfall: A und B waren zu jeweils 50 % an einer GmbH beteiligt. Sie waren zugleich deren Geschäftsführer. Die GmbH schloss eine Betriebsunterbrechungsversicherung ab und machte die Beiträge als Betriebsausgaben geltend. Versicherungsnehmer waren die GmbH sowie A und B. Eine etwaige Versicherungsleistung sollte der GmbH zustehen. Das versicherte Risiko war die Betriebsunterbrechung wegen Krankheit, Tod, Erwerbsunfähigkeit, Unfall, Feuer, Einbruch. Das Finanzamt behandelte die Beiträge als vGA und neutralisierte damit den Betriebsausgabenabzug.

Entscheidung: Das Niedersächsische Finanzgericht sah in den Beiträgen keine vGA. Die Beiträge minderten damit das Einkommen der GmbH:

- Eine vGA läge nur dann vor, wenn der Abschluss der Versicherung durch das Gesellschaftsverhältnis des A und B veranlasst gewesen wäre. Dies war nicht der Fall, weil es sich bei einer Versicherung wegen Betriebsunterbrechung um eine übliche, betriebliche Versicherung handelt.
- A und B hatten auch keinen Vorteil aus dem Abschluss der Versicherung – denn eine etwaige Versicherungsleistung wäre an die GmbH geflossen und nicht an sie.
- Zwar wird eine Betriebsunterbrechungsversicherung bei Einzelunternehmern und Personengesellschaften zumindest teilweise als privat veranlasst angesehen, sodass die Beiträge als Entnahmen behandelt werden. Dies gilt aber nicht bei einer GmbH, weil diese keine Privatsphäre hat.

Hinweis: Es kommt also darauf an, ob eine Versicherung wegen Betriebsunterbrechung von einer GmbH abgeschlossen wird oder aber von einer Personengesellschaft oder einem Einzelunternehmen. Bei Abschluss durch eine GmbH mindern die Beiträge das Einkommen derselben – dies gilt allerdings nur, sofern die GmbH auch die Versicherungsleistung erhalten soll.

Bei Abschluss durch eine Personengesellschaft oder einen Einzelunternehmer kommt im Regelfall eine Aufteilung in Betracht: Soweit das Risiko einer Betriebsunterbrechung wegen Todes oder Krankheit versichert wird, ist der Beitrag nicht abziehbar. Soweit hingegen betriebliche Risiken wie Einbruch, Diebstahl oder Quarantäne versichert werden, sind die Beiträge abziehbar. Das Finanzgericht hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Dort ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen I R 16/13 anhängig.

Alle Steuerzahler

Steuererklärung via ELSTER

Erstellt ein Steuerpflichtiger seine Einkommensteuererklärung elektronisch mit dem ELSTER-Programm und macht er versehentlich keine Unterhaltsleistungen für seine bedürftige Lebensgefährtin geltend, kann er die spätere Änderung des Einkommensteuerbescheids nur dann erfolgreich beantragen, wenn ihn kein grobes Verschulden trifft. Dies

hängt davon ab, ob die Erläuterungen und der Aufbau des ELSTER-Formulars so ausreichend verständlich, klar und eindeutig waren, dass ein steuerlicher Laie die Abziehbarkeit der Unterhaltsleistungen hätte erkennen können.

Hintergrund: Bemerkt ein Steuerpflichtiger nach Ablauf der Einspruchsfrist, dass er bestimmte Aufwendungen versehentlich nicht geltend gemacht hat, kann er die Änderung des Steuerbescheids wegen neuer Tatsachen beantragen. Eine Änderung zu seinen Gunsten setzt aber voraus, dass ihn am nachträglichen Bekanntwerden der neuen Tatsachen kein grobes Verschulden trifft.

Streitfälle: Der Bundesfinanzhof (BFH) hat kürzlich über zwei ähnlich gelagerte Fälle entschieden, in denen die Kläger ihre Einkommensteuererklärung mithilfe des ELSTER-Programms elektronisch erstellt hatten. Beide machten jeweils Unterhaltsleistungen an ihre Lebensgefährtin nachträglich als außergewöhnliche Belastungen geltend.

Im ersten Fall ging es um das Jahr 2006: Kläger war A. Er begründete seinen Antrag auf Änderung des Bescheids damit, dass er auch bei Durchsicht des Ausdrucks seiner Steuererklärung nicht bemerkt habe, dass die Unterhaltsleistungen fehlten; denn beim Ausdruck der ELSTER-Steuererklärung würden nur die Felder ausgedruckt, in denen er auch Eintragungen vorgenommen habe, nicht aber die unausgefüllten Felder.

Der zweite Fall betraf das Jahr 2008: Kläger war B. Er rügte, dass der Steuerklärungsvordruck im ELSTER-Programm auf eine Anlage U verweise, in der nur Eltern, Großeltern und Kinder als mögliche Unterhaltsempfänger aufgeführt seien, nicht aber die Lebensgefährtin. Deshalb habe er es versäumt, die Unterhaltszahlungen in der Steuererklärung geltend zu machen.

Entscheidung: Der BFH wies die Klage des A für das Jahr 2006 wegen groben Verschuldens ab, gab der Klage des B dagegen statt, weil diesen kein grobes Verschulden traf:

- Eine nachträgliche Änderung des Steuerbescheids scheidet bei grobem Verschulden des Steuerpflichtigen aus. Als grobes Verschulden gilt Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit; grob fahrlässig handelt, wer die Sorgfalt, die ihm persönlich zuzumuten ist, in ungewöhnlichem Maße verletzt.
- Nach diesen Grundsätzen handelte Kläger A bei Erstellung seiner Einkommensteuererklärung grob fahrlässig. Denn er hat die Zeile 102 des elektronischen ELSTER-Vordrucks nicht beachtet, in der nach „Unterhalt für bedürftige Personen“ gefragt wurde. In der Anleitung zur Einkommensteuererklärung 2006 war auch die Mutter eines gemeinsamen Kindes als Beispiel für eine unterhaltsberechtigten Person genannt. A hätte daher die Unterhaltsleistungen an seine Lebensgefährtin, mit der er ein gemeinsames Kind hatte, in seiner Einkommensteuererklärung geltend machen können. Sein Verschulden entfiel auch nicht dadurch, dass ELSTER keinen vollständigen Ausdruck der Steuererklärung liefert, sondern letztlich nur die Werte und Kennziffern wiedergibt, die zuvor ausgefüllt wurden.

- Kläger B handelte dagegen nicht grob fahrlässig. Denn das ELSTER-Formular für 2008 war im Bereich der Unterhaltsleistungen unübersichtlich gestaltet, und die Erläuterungen waren unvollständig. So enthielt der Hauptvordruck des ELSTER-Formulars an der entscheidenden Stelle keine Erläuterungen zur Abziehbarkeit von Unterhaltsleistungen, sondern verwies ohne weitere Erläuterungen auf die Anlage U. Und hier wurden die gesetzlich unterhaltsberechtigten Personen beispielhaft aufgezählt („z.B. Eltern, Großeltern und Kinder“), die Mutter eines gemeinsamen Kindes als mögliche Unterhaltsberechtigte jedoch nicht genannt.

Hinweis: Die Urteile machen deutlich, dass es auf die Einzelheiten des Vordrucks und des Erläuterungstextes ankommt. Derjenige, der seine Einkommensteuererklärung selbst fertigt, sollte in jedem Fall den Steuerklärungsvordruck und den Erläuterungstext vollständig durchlesen.

Hilfe bei Hochwasserschäden

Das Bundesfinanzministerium greift den Opfern des Hochwassers sowie deren Helfern steuerlich unter die Arme. Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

1. Zuwendungen an Geschäftsfreunde

Wendet ein Unternehmer seinen vom Hochwasser betroffenen Geschäftsfreunden Leistungen aus seinem Betriebsvermögen zu, können diese in voller Höhe als Betriebsausgaben abgezogen werden – die Abzugsbeschränkung von 35 € für Geschenke gilt nicht. Der Geschäftsfreund muss die Zuwendung allerdings als Betriebseinnahme mit dem gemeinen Wert versteuern.

2. Unterstützung eigener Arbeitnehmer

Ein Unternehmer kann auch seinen vom Hochwasser betroffenen Arbeitnehmern Zuwendungen gewähren. Letztere sind lohnsteuerfrei, auch wenn sie über dem Freibetrag von 600 € für Notstandsbeihilfen des Arbeitgebers liegen.

Hinweis: Lohnsteuerfrei sind auch Zinsvorteile für den Arbeitnehmer, wenn er von seinem Arbeitgeber ein zinsloses oder verbilligtes Darlehen zur Beseitigung der Hochwasserschäden erhält. Die Steuerfreiheit gilt für die gesamte Laufzeit des Darlehens. Das Darlehen darf die Schadenshöhe jedoch nicht übersteigen.

3. Spenden der Arbeitnehmer

Verzichten Arbeitnehmer auf einen Teil ihres Lohns, um vom Hochwasser betroffene Kollegen zu unterstützen oder um eine Zahlung des Arbeitgebers auf ein anerkanntes Spendenkonto zu unterstützen, bleibt dieser Teil des Lohns steuerfrei.

Hinweis: Der Arbeitgeber muss dies dokumentieren und im Lohnkonto aufzeichnen. In der Lohnsteuerbescheinigung wird der Teil des Arbeitslohns, auf den der Arbeitnehmer verzichtet hat, nicht ausgewiesen. Der Arbeitnehmer kann den Lohnverzicht allerdings nicht als Spende geltend machen, weil der Lohn insoweit bereits steuerfrei geblieben ist.

4. Spendenbescheinigungen

Für Spenden, die auf die Spenden-Sonderkonten der gemeinnützigen Organisationen und juristischen Personen des öffentlichen Rechts geleistet werden, genügt der Kontoauszug für den Abzug der Spende als Sonderausgabe (bei Bareinzahlungen genügt der Einzahlungsbeleg).

Hinweis: Vereinfachungen gibt es auch bei privaten Spendensammlern. Haben sie ein Spendenkonto eingerichtet, können die Spenden als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn das Spendenkonto als Treuhandkonto geführt wurde und die eingesammelten Spenden an eine gemeinnützige Wohlfahrtsorganisation oder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z. B. Gemeinde) weitergeleitet wurden. Für den Nachweis genügen der Kontoauszug des Spenders und die Kopie des Kontoauszugs des Spendensammlers über die Weiterleitung.

5. Außergewöhnliche Belastungen

Steuerpflichtige, die vom Hochwasser betroffen sind, können den Schaden dem Grunde nach als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Das Finanzamt darf die steuerliche Berücksichtigung nicht mit der Begründung versagen, dass der Steuerpflichtige keine Versicherung gegen Hochwasser abgeschlossen und deshalb den Schaden mitzuverantworten habe.

6. Sonstige Maßnahmen

Über die hier dargestellten Billigkeitsmaßnahmen hinaus kommen auch Stundungs- und Vollstreckungsschutzregelungen, die Anpassung von Vorauszahlungen, Erleichterungen bei der Buchführung bei Verlust von Buchführungsunterlagen und ähnliche Maßnahmen in Betracht. Über Einzelheiten informieren wir Sie gerne.

Splittingtarif für eingetragene Lebenspartner

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hält die Versagung des Splittingtarifs für gleichgeschlechtliche eingetragene Lebenspartnerschaften für verfassungswidrig und hat den Gesetzgeber zu einer rückwirkenden Neuregelung aufgefordert. Bis zu dieser Neuregelung gilt der Splitting-Tarif für eingetragene Lebenspartner **in allen noch offenen Fällen** rückwirkend ab 1. 8. 2001.

Hintergrund: Ehegatten können bei der Zusammenveranlagung den sog. Splittingtarif wählen, der insbesondere bei unterschiedlicher Einkommenshöhe vorteilhaft ist. Für eingetragene Lebenspartnerschaften sieht das Gesetz keinen Splittingtarif vor. Eingetragene Lebenspartnerschaften sind seit dem 1. 8. 2001 für homosexuelle Partner möglich.

Das BVerfG hat nunmehr den Splittingtarif auf eingetragene Lebenspartnerschaften mit folgender Begründung ausgeweitet:

- Der Gleichheitsgrundsatz gebietet eine steuerliche Gleichbehandlung der eingetragenen Lebenspartnerschaft mit der Ehe. Der Steuertarif darf nämlich nicht von der sexuellen Orientierung abhängig gemacht werden. Eben dies geschieht jedoch nach der bisherigen Gesetzeslage.
- Es gibt keine Gründe für eine unterschiedliche steuerliche Behandlung. Insbesondere kann nicht auf das Vorhanden/Nichtvorhandensein von Kindern abgestellt werden; denn auch kinderlose Ehegatten erhalten den Splittingtarif. Auch der grundgesetzliche Schutz der Ehe und Familie rechtfertigt keine Schlechterstellung der eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Hinweis: Der Bundestag hat inzwischen ein entsprechendes Gesetz auf den Weg gebracht, mit dem die derzeitige Gesetzeslage korrigiert wird. Die Neuregelung wird für alle noch nicht bestandskräftigen Fälle gelten.

WIRTSCHAFTSRECHT

Höhere Pfändungsfreigrenzen

Zum 1. 7. 2013 ist der monatlich unpfändbare Grundbetrag von bisher 1.028,89 € auf nunmehr 1.045,04 € gestiegen. Dieser Betrag erhöht sich, wenn gesetzliche Unterhaltspflichten zu erfüllen sind, um monatlich 393,30 € (vormals 387,22 €) für die erste und um jeweils weitere 219,12 € (bisher 215,73 €) für die zweite bis fünfte Person. Wenn Schuldner mehr verdienen als den so ermittelten pfändungsfreien Betrag, verbleibt ihnen vom Mehrbetrag ebenfalls ein bestimmter Anteil.

Wichtige Termine: Steuer und Sozialversicherung im August 2013

12. 8. 2013	Umsatzsteuer; Lohnsteuer, Kirchensteuer zur Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag Zahlungsschonfrist bis zum 15. 8. 2013* (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck)
15. 8. 2013*	Gewerbesteuer, Grundsteuer Zahlungsschonfrist bis zum 19. 8. 2013 (gilt nicht bei Barzahlungen und Zahlungen per Scheck) [* Bitte beachten Sie den regionalen Feiertag Mariä Himmelfahrt am 15. 8. 2013 im Saarland und Teilen Bayerns]
28. 8. 2013	Fälligkeit der Beitragsgutschrift der Sozialversicherungsbeiträge beim Sozialversicherungsträger am 28. 8. 2013 Einreichen der Beitragsnachweise bei der jeweiligen Krankenkasse (Einzugsstelle) bis zum 26. 8. 2013